Beamtenrecht Bayern

Brinktrine / Voitl

2020
ISBN 978-3-406-74785-4
C.H.BECK

II. Verjährung von Versorgungsansprüchen

Art. 8 BayBeamtVG ist einschlägig für die Verjährung von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge und auf deren Rückzahlung. Die Verjährungsfrist beträgt auch hier drei Jahre (zehn Jahre im Betrugsfall). Im Unterschied zu Art. 12 S. 2 iVm § 199 Abs. 1 BGB ist der **Verjährungsbeginn** in Art. 8 BayBeamtVG **kenntnisunabhängig** ausgestaltet. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind wie in Art. 12 S. 3 auf die §§ 194–218 des BGB entsprechend anwendbar. **10**

III. Verjährung im Beihilferecht

Für die Verjährung festgesetzter Ansprüche auf Beihilfe gilt **Art. 12.** Das Beihilferecht enthält jedoch **zusätzlich** eine **Ausschlussfrist** in Art. 96 Abs. 3a, § 48 Abs. 6 BayBhV, wonach Beihilfe nur gewährt wird, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist erlischt der Beihilfeanspruch. **11**

Art. 13 Rückforderung

Für die Rückforderung von sonstigen Leistungen (Art. 5 Abs. 2) gilt Art. 15 BayBesG entsprechend.

Überblick

Art. 13 regelt den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch hinsichtlich sonstiger Leistungen gem. Art. 5 Abs. 2 (→ Rn. 1). Es handelt sich um eine Parallelnorm zu Art. 15 BayBesG (Rückforderung der Besoldung) und zu Art. 7 BayBeamtVG (Rückforderung von Versorgungsbezügen). Durch die Verweisung auf Art. 15 BayBesG findet dieser hier entsprechende Anwendung (→ Rn. 4) ebenso wie die darin enthaltene Weiterverweisung auf die Normen des BGB über die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherungen (§§ 812–822 BGB, → Rn. 5) und § 12 Abs. 3 S. 2–4, Abs. 4 S. 2, 3 BBesG (→ Rn. 15). Eine vergleichbare Regelung zur Rückforderung findet sich teilweise auch in anderen Beamtengesetzen, so zB im Bundesbeamtengesetz (§ 84a BBG), im Landesbeamtengesetz Hessens (§ 85 HBG), Niedersachsens (§ 87 NBG), Baden-Württembergs (§ 109 BWLBG) und Nordrhein-Westfalens (§ 98 LBG NRW).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

A. Sonstige Leistungen

Art. 13 bezieht sich ausschließlich auf die Rückforderung sonstiger Leistungen iSv Art. 5 Abs. 2, dh von Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören. Art. 91 ff. BayBesG führen solche außerhalb der Besoldung liegenden sonstigen Leistungen an. Art. 2 Abs. 1 BayBeamtVG definiert die Arten der Versorgungsbezüge, so dass insoweit das Vorhandensein einer sonstigen Leistung ausgeschlossen ist. **1**

Zu den **Kostenerstattungen** iSv Art. 5 Abs. 2 gehören insbesondere Reisekostenvergütungen (Bayerisches Reisekostengesetz, BayRKG), Umzugskostenvergütungen (Bayerisches Umzugskostengesetz, BayUKG) und Aufwandsentschädigungen jeglicher Art (Art. 91 Abs. 1 BayBesG iVm Art. 92, 93 BayBesG; siehe zur Vielzahl von Aufwandsentschädigungen auch die beispielhafte Aufzählung in der Gesetzesbegründung zu Art. 92 BayBesG, LT-Drs. 16/3200, 431 ff.). **2**

Zu den alimentativen **Fürsorgeleistungen** iSv Art. 5 Abs. 2 zählen unter anderem die Beihilfe (Art. 96), die freie Heilfürsorge der Bayerischen Bereitschaftspolizei (Art. 96 BayBesG) und die nach der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung (FkzBek) geleisteten Fahrkostenzuschüsse für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte. **3**

B. Rückforderung

Art. 13 verweist für die Rückforderung sonstiger Leistungen auf Art. 15 BayBesG. **Art. 13 iVm Art. 15 BayBesG gehen** als Spezialregelung für die Rückforderung sonstiger Leistun- **4**

gen **Art. 49a BayVwVfG vor,** soweit sie die Rückforderung sonstiger Leistungen abschließend regeln (vgl. BeckOK VwVfG/Falkenbach VwVfG § 49a Rn. 7 mwN). Art. 13 iVm Art. 15 Abs. 1 BayBesG stellen zunächst sicher, dass im Fall einer zulässigen Rückwirkung von Gesetzesänderungen, die in erworbene Rechtsansprüche eingreifen, eine Rückforderung von fällig gewordenen sonstigen Leistungen grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. LT-Drs. 16/3200, 366). Art. 13 iVm Art. 15 Abs. 2 BayBesG regeln den Anspruch des Dienstherrn auf Rückerstattung von ohne Rechtsgrund erbrachten sonstigen Leistungen und seine Geltendmachung. Hierfür verweist Art. 15 Abs. 2 BayBesG auf §§ 812 ff. BGB und ergänzt diese.

I. Bereicherungstatbestand nach § 812 Abs. 1 BGB

5 Wesentliche Voraussetzung für einen Anspruch des Dienstherrn auf Rückerstattung einer sonstigen Leistung ist, dass der Anspruchsgegner eine solche **Leistung ohne rechtlichen Grund** erhalten hat. Der rechtliche Grund kann von Anfang an gefehlt haben oder er ist später weggefallen. Eine Kostenerstattung oder alimentative Fürsorgeleistung iSv Art. 5 Abs. 2 wird aufgrund eines Leistungsbescheids (Verwaltungsakt iSv Art. 35 S. 1 BayVwVfG) gezahlt (zB Beihilfebescheid), der einen rechtlichen Grund iSv § 812 Abs. 1 S. 1 BGB darstellt.

6 Die Rückforderung einer solchen Leistung ist nur möglich nach Beseitigung des Rechtsgrundes durch **Rücknahme des Leistungsbescheids** (nach Art. 48 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 BayVwVfG), was seine Rechtswidrigkeit voraussetzt. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes erfolgt durch einen Rücknahmebescheid (Verwaltungsakt iSv Art. 35 S. 1 BayVwVfG). Auch eine teilweise Rücknahme ist möglich.

7 Mit dem Rücknahmebescheid steht fest, was ohne Rechtsgrund und damit von Seiten des Dienstherrn „zuviel" iSv Art. 15 Abs. 2 S. 1 BayBesG geleistet wurde. Der Rücknahmebescheid kann mit einem Rückforderungsbescheid verbunden werden, der die zurück zu erstattende Leistung festsetzt (Art. 49a Abs. 1 S. 2 BayVwVfG).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Wegfall der Bereicherung

8 Art. 15 Abs. 2 S. 1 BayBesG verweist auch auf **§ 818 Abs. 3 BGB,** wonach die Verpflichtung zur Herausgabe (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB) oder zum Ersatz des Wertes (§ 818 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (Wegfall der Bereicherung) und dieser sich darauf beruft. Der Grund für den Wegfall der Bereicherung ist danach ohne Belang. Um eine Bereicherungsminderung festzustellen, ist der Vermögensstand des Empfängers (Bereicherungsschuldner) zur Zeit der Entstehung des Bereicherungsanspruchs nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit seinem Vermögensstand zur Zeit der Herausgabe zu vergleichen. Ergibt der Vermögensvergleich einen Überschuss der Aktiv- über die Passivposten, ist in diesem Umfang ein Bereicherungsanspruch gegeben (stRspr; vgl. BVerwG NVwZ-RR 1994, 32 (33); BGH NJW 1988, 3011, 1988, 1951 (1952), jeweils mwN).

9 Bei Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen werden die Leistungen häufig zur Tilgung der Kosten des Leistungsempfängers verbraucht worden sein (z. B. Zahlung von Arztrechnungen, Umzugskosten, Reisekosten). Dieser kann sich dann nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, wenn er mit dem Erlangten Anschaffungen getätigt hat oder den Betrag ganz oder teilweise zur Schuldentilgung verwendet hat, die wertmäßig noch im Vermögen des Empfängers vorhanden sind (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1994, 32 (33); BeckOK VwVfG/Falkenbach § 49a Rn. 28, jeweils mwN)

III. Verschärfte Haftung

10 Da Art. 15 Abs. 2 S. 1 BayBesG auch auf **§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB** verweist, wird der Leistungsempfänger mit einer Berufung auf Entreicherung dann nicht gehört, wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes, respektive die Gründe für die Rechtswidrigkeit und damit die Rücknahmefähigkeit des Verwaltungsaktes, beim Empfang der Leistungen kannte oder er später, noch vor der Entreicherung, davon erfahren hat. Nicht erforderlich ist die Erkenntnis der Rechtsfolge (vgl. BeckOK VwVfG/Falkenbach § 49a Rn. 31 mwN)

Die Haftung nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB wird durch Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayBesG ergänzt und dadurch **ausgedehnt auf Fälle grob fahrlässiger Unkenntnis** des Mangels des rechtlichen Grundes. Gemäß Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayBesG steht es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger oder die Empfängerin ihn hätte erkennen müssen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Mangel offensichtlich, wenn der Empfänger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (BVerwG NVwZ-RR 1990, 622 mwN). Grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn der Begünstigte nach dem Inhalt des Verwaltungsaktes und/oder nach den ihm bekannten Umständen mit der Rücknahme hätte rechnen müssen (BeckOK VwVfG/Falkenbach, § 49a Rn. 31 mwN). **11**

Für das Erkennenmüssen des Mangels des rechtlichen Grundes von Zahlungen kommt es auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Empfängers an (BVerwG NVwZ-RR 1990, 622 mwN). Rechtlich unerheblich ist es, ob die Behörde ein (Mit-)Verschulden an der rechtsgrundlosen Zahlung trifft. Das kann allenfalls im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach Art. 15 Abs. 2 S. 3 BayBesG eine Rolle spielen (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1990, 622 (623) mwN). **12**

IV. Verzinsung

Anders als Art. 49a BayVwVfG sieht die Spezialregelung des Art. 13 iVm Art. 15 BayBesG keine Verzinsungspflicht vor. **13**

C. Zuständigkeit

Art. 13 verweist vollumfänglich auf die entsprechende Anwendung von Art. 15 BayBesG für die Rückforderung sonstiger Leistung, damit auch auf die Zuständigkeitsregelung des Art. 15 Abs. 3 BayBesG. Aus dieser Verweisung ergibt sich, dass im staatlichen Bereich das Landesamt für Finanzen für den Erlass des Rückforderungsbescheids zuständig ist, soweit keine andere Zuständigkeit besteht. **14**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

D. Art. 13 iVm Art. 15 Abs. 4, Abs. 5 BayBesG

Hierbei handelt es sich um Sonderregelungen zur Rücküberweisung und Rückerstattung von sonstigen Leistungen, die nach dem Tod des oder der Berechtigten erbracht werden. Die Regelungen beinhalten Verpflichtungen der Kreditinstitute zur Rücküberweisung (Art. 15 Abs. 4 BayBesG) und zur Auskunftserteilung (Art. 15 Abs. 5 BayBesG), die über einen Verweis in das BBesG hergestellt werden, weil das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört (vgl. LT-Drs. 16/3200, 366). **15**

Art. 14 Übergang von Ansprüchen

[1]Werden Beamte, Beamtinnen oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. [2]Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. [3]Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil von Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden. [4]Steht Beihilfeberechtigten gegen einen Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz auf Grund einer unrichtigen Abrechnung zu, kann der Dienstherr des oder der Beihilfeberechtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Leistungserbringer, der Leistungserbringerin oder dessen beziehungsweise deren Abrechnungsstelle bewirken, dass der Anspruch insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser auf Antrag des oder der Beihilfe-

berechtigten zu hohe Beihilfeleistungen an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte erbracht hat. [5]Für den Freistaat Bayern regelt die Zuständigkeit für die Überleitung nach Satz 4 das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung.

Überblick

Art. 14 regelt verschiedene Übergänge unterschiedlicher Ansprüche. Zum einen wird der gesetzliche Forderungsübergang (Legalzession) von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen des Beamten, Versorgungsberechtigten oder ihrer Angehörigen wegen Körperverletzung oder Tötung auf den Dienstherrn (S. 1) oder eine Versorgungskasse (S. 2) normiert (→ Rn. 1). S. 3 beinhaltet eine Schutzklausel für Verletzte oder Hinterbliebene in Bezug auf den vorgenannten Forderungsübergang (→ Rn. 13). S. 4 ermöglicht die Überleitung eines Anspruchs des Beihilfeberechtigten (→ Rn. 14) gegen einen Leistungserbringer bzw. dessen Abrechnungsstelle auf Rückerstattung oder Schadensersatz wegen unrichtiger Abrechnung durch eine schriftliche Überleitungsanzeige (→ Rn. 15). S. 5 ermächtigt zum Erlass einer Zuständigkeitsregelung für die Überleitung nach Art. 14 S. 4 (→ Rn. 16). Regelungen zum Übergang von Ansprüchen, die Art. 14 zumindest teilweise entsprechen, finden sich auch in anderen Beamtengesetzen, so zB im Bundesbeamtengesetz (§ 76 BBG), im Landesbeamtengesetz Hessens (§ 103 HBG), Baden-Württembergs (§ 81 BWLBG), Niedersachsens (§ 95 NBG) und Nordrhein-Westfalens (§ 99 LBG NRW).

A. Art. 14 S. 1–3

1 Regelungsgegenstand des ersten Teils des Art. 14 ist der unmittelbare gesetzliche **Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche** gegen **wegen Körperverletzung oder Tötung** vom Verletzten/seinem Angehörigen **auf den Dienstherrn** bzw. eine Versorgungskasse. Der Gläubigerwechsel tritt unmittelbar mit der Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen ein (cessio legis), ohne dass es dafür einer Mitwirkung der Beteiligten bedarf. Gemäß § 412 BGB gelten in diesem Fall weitgehend dieselben Regelungen, die auch für eine rechtsgeschäftliche Übertragung einer Forderung durch Abtretung gelten, insbesondere auch § 407 BGB (vgl. MüKoBGB/Roth/Kieninger BGB § 412 Rn. 1, 10; Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 1)

2 **Regelungsgründe** hierfür sind vor allem das Problem der **Vorteilsanrechnung** und der **Verhinderung einer Doppelentschädigung** des Verletzten/Angehörigen. Der Schädiger soll aus der Alimentationspflicht des Dienstherrn keinen entlastenden Vorteil in Form eines (teilweisen) Freiwerdens von seiner Schadensersatzpflicht im Wege der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung ziehen. Vielmehr gilt: Die Leistung des Dienstherrn mindert den Schaden nicht. Gleichzeitig soll der Geschädigte nicht durch die Inanspruchnahme des Schädigers und des Dienstherrn doppelt entschädigt werden (vgl. MüKoBGB/Roth/Kieninger BGB § 412 Rn. 5; Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 2).

I. Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angehöriger

3 **Beamter** iSv Art. 14 S. 1 ist jeder Beamte, der nach Art. 1 dem Geltungsbereich des BayBG unterfällt. Wer **versorgungsberechtigt** ist, ergibt sich aus dem BayBeamtVG (Art. 1, 2 BayBeamtVG), dh Ruhestandsbeamte, Hinterbliebene, ehemalige Beamte mit Versorgungsbezügen. **Angehörige** von Beamten und Versorgungsberechtigten im Sinne der Vorschrift sind diejenigen, denen gegenüber bei ihrer Verletzung oder Tötung eine beamtenrechtliche Leistungspflicht des Dienstherrn (zB Beihilfe) besteht (vgl. Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 3).

II. Gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte

4 Auf den Dienstherrn übergehen kann nur ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung oder Tötung. In Betracht kommen hier insbesondere die **Ansprüche aus unerlaubter Handlung** nach §§ 823 ff. BGB und aus Tatbeständen der **Gefährdungshaf-**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

tung (zB Fahrzeughalterhaftung, § 7 StVG; Luftfahrzeughalterhaftung, § 33 LuftVG; Haftung des Betreibers einer Schienen- oder Schwebebahn, § 1 HaftPflG; Haftung des Inhabers einer Anlage zur Leitung oder Abgabe von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, § 2 HaftPflG; Haftung des Betreibers eines Bergwerks, Steinbruchs, einer Grube oder Fabrik, § 3 HaftPflG), deren zivilrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Vertragliche Schadensersatzansprüche umfasst Art. 14 grundsätzlich nicht. Sie werden jedoch dann als übergangsfähig angesehen, wenn sie der Verletzung von Pflichten entspringen, die dem Vertragsschuldner im außervertraglichen Bereich kraft Gesetzes nicht geringer aufgegeben sind (BGH NJW 1983, 1374 (1377)). **5**

Dritter kann jede natürliche oder juristische Person außer dem Dienstherrn oder einer Versorgungskasse sein, auch ein Haftpflichtversicherer. Das schädigende Ereignis muss für den Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Dritten kausal sein („infolge"). Der **Umfang des Schadensersatzanspruchs** des Verletzten gegen den Dritten richtet sich nach §§ 249 ff. BGB – insbesondere auch § 254 BGB –, §§ 842 ff. BGB bzw. entsprechenden spezialgesetzlichen Normen (vgl. Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 3, 8; BeckOK BeamtenR Bund/Burth BBG § 76 Rn. 4 ff.; MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 1 f.). **6**

Bei einer **Körperverletzung** sind bspw. die medizinisch zur Heilung oder Linderung gebotenen Kosten der Heilbehandlung zu erstatten, wobei es nicht auf den Erfolg der Heilung ankommt (dazu ausf. MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 336, 339 mwN). In Betracht kommt auch Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB). Daneben sind die Aufwendungen ersatzfähig, die den Heilungserfolg sichern oder die Auswirkungen unbehebbarer Dauerfolgen mindern sollen, wie zB Kur- und Pflegekosten, Medikamente und Mittel wie Hörgeräte, Rollstuhl und Prothesen, unter Umständen die Kosten für einen behindertengerechten Umbau des Hauses, die Kosten einer beruflichen Rehabilitation (insbesondere Umschulung) (vgl. ausf. MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 337 ff. mwN). Zu ersetzen sind auch Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten, dh grundsätzlich alle seine wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, soweit er seine Arbeitskraft verletzungsbedingt nicht verwerten kann (vgl. im Einzelnen BeckOK BGB/Spindler BGB § 842 Rn. 5 ff. mwN), dazu zählen unter anderem die gesamten Bruttobezüge des Geschädigten, einschließlich Steuern (vgl. BeckOK BGB/Spindler BGB § 842 Rn. 10 mwN). Ist eine Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse Folge der Verletzung kommt ein Anspruch auf Entrichtung einer Geldrente nach § 843 BGB in Betracht. **6.1**

Im Fall einer **Tötung** ist insbesondere der Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten relevant (vgl. dazu im Einzelnen BeckOK BGB/Spindler BGB § 844 Rn. 5 ff. mwN). War der Getötete zur Zeit der Verletzung einem Dritten (zB Ehegatte, Kinder) gegenüber unterhaltspflichtig, kommt insoweit ein Ersatzanspruch für den Unterhaltsschaden in Betracht (dazu im Einzelnen BeckOK BGB/Spindler BGB § 844 Rn. 10 ff. mwN). **6.2**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Leistungspflicht des Dienstherrn/der Versorgungskasse

Die Körperverletzung oder Tötung muss für die Leistung des Dienstherrn kausal sein (vgl. Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 5). Voraussetzung des Forderungsübergangs auf den Dienstherrn ist, dass er zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist: Entweder während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung. **7**

Ersteres gilt für aktive Beamte, deren Dienstfähigkeit durch die Körperverletzung ganz oder teilweise aufgehoben sein kann. Der Dienstherr ist hier aufgrund des Alimentationsprinzips zur Fortzahlung der Besoldung verpflichtet. Letzteres umfasst zB Beihilfeleistungen bei Körperverletzung und Hinterbliebenenversorgung (vgl. Art. 31 BayBeamtVG) bei Tötung. **8**

IV. Übergang des Schadensersatzanspruchs

Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch des geschädigten Beamten, Versorgungsberechtigten oder Angehörigen geht kraft Gesetzes (Legalzession) **im Augenblick der Entstehung des Schadensersatzanspruchs** auf den Dienstherrn über, auch wenn sich die Schäden noch nicht voll entwickelt haben. **9**

Er geht jedoch nur „insoweit" auf den Dienstherrn über, als dieser infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Das heißt die vom Dienstherrn gewährten Leistungen müssen demselben Zweck dienen und sich auf dieselbe Zeit beziehen, wie der vom Dritten zu leistende Schadensersatz (zeitliche und sachliche **10**

Kongruenz; vgl. BGH NJW 1962, 800; Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 9; MüKoBGB/Roth/Kieninger BGB § 412 Rn. 10; instruktiv auch MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 521 ff.).

10.1 So steht bspw. dem Anspruch des Geschädigten auf Schmerzensgeld keine gleichartige Leistung des Dienstherrn gegenüber, so dass es insoweit an der Kongruenz fehlt und der Schmerzensgeldanspruch nicht auf den Dienstherrn übergeht, sondern zur Geltendmachung beim Geschädigten verbleibt (vgl. Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 9 mwN; MüKoBGB/Oetker BGB § 249 Rn. 525; Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes bereits BGH NJW 1955, 1675).

10.2 Hingegen ist der Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und zu Hilfsmitteln, wie Hörgeräte, Rollstuhl und Prothesen kongruent zu den entsprechenden Beihilfeleistungen des Dienstherrn und der Anspruch damit übergangsfähig. Kongruent ist auch der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des Erwerbsschadens in Höhe der gesamten Bruttobezüge (einschließlich Steuern) nach §§ 842, 843 BGB zur Fortzahlung der Bezüge (Brutto) des Dienstherrn während der vorübergehenden Dienstunfähigkeit des Beamten (vgl. BGH NJW 1964, 2007 mwN) bzw. zur Zahlung des Ruhegehalts im Fall einer dauernden Dienstunfähigkeit. Der Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB) ist kongruent zum Anspruch auf Sterbegeld (vgl. BGH NJW 1977, 802; BeckOK BGB/Spindler BGB § 844 Rn. 8 mwN). Kongruent ist auch der Anspruch der Hinterbliebenen nach § 844 Abs. 2 BGB mit dem Ersatz des Unterhaltsschadens im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung durch den Dienstherrn während der gesamten mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten (vgl. BGH NJW 1953, 821; Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 11 mwN)

11 Analog § 116 Abs. 6 SGB X nicht übergangsfähig ist ein Schadensersatzanspruch, wenn er sich gegen einen mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen richtet, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht (sog. **Familienprivileg,** von der Rechtsprechung anerkannt, vgl. im Einzelnen BGH NJW 1994, 536 mwN). Vielmehr soll der Familienfriede erhalten werden. Zugleich soll verhindert werden, dass der Geschädigte selbst durch den Rückgriff in Mitleidenschaft gezogen wird, weil die Familie in der Regel eine wirtschaftliche Einheit bildet und die Inanspruchnahme eines Familienmitgliedes sich daher auch auf den Geschädigten nachteilig auswirkt (BGH NJW 1994, 536 (537)).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Vorteilsausgleichung

12 Durch das schädigende Ereignis können zugunsten des Geschädigten Vorteile eintreten (zB durch den Krankenhausaufenthalt ersparte Verpflegungskosten, durch den Tod des Beamten wegfallende Kosten für Fahrten vom Wohn- zum Dienstort). Diese Vorteile **mindern den ersatzfähigen Schaden** im Wege der Anrechnung, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Vorteil ein adäquater Kausalzusammenhang besteht und die Anrechnung des Vorteils dem Zweck des Schadensersatzes entspricht, dh sie darf den Geschädigten nicht unzumutbar belasten und den Schädiger nicht unbillig begünstigen. Der Dienstherr muss sich solche anrechenbaren Vorteile ebenfalls anrechnen lassen (vgl. BeckOK BGB/Flume BGB § 249 Rn. 337 f.; Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 12). Die für die Legalzession vorausgesetzte Leistung des Dienstherrn ist kein anrechenbarer Vorteil, da dies den Schädiger durch Schadensminderung in unbilliger Weise begünstigen würde (vgl. instruktiv auch BeckOK BGB/Flume BGB § 249 Rn. 345, 349).

VI. Schutzklausel des Art. 14 S. 3

13 Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil von Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Diese **Subrogationsklausel** stellt sicher, dass der Verletzte oder Hinterbliebene (Zedent) mit seiner ihm verbliebenen und nicht übergegangenen Restforderung (zB Schmerzensgeld mangels Kongruenz) vorrangig vor dem Dienstherrn bzw. der Versorgungskasse befriedigt wird. Relevant ist das insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Wenn das Vermögen des Dritten nicht ausreicht, um die Ansprüche des Dienstherrn und die Ansprüche des Verletzten oder Hinterbliebenen abzudecken, haben Letztere den Vorrang. Der Dienstherr kann für die von ihm gewährten Leistungen nur noch den beim Dritten verbliebenen Überschuss verlangen (vgl. dazu MüKoBGB/Roth/Kieninger BGB § 412 Rn. 3; Battis BBG/Grigoleit BBG § 76 Rn. 14).

B. Art. 14 S. 4 und S. 5

Regelungsgegenstand des zweiten Teils des Art. 14 ist der **Übergang eines Anspruchs des Beihilfeberechtigten auf Rückerstattung oder Schadensersatz,** den dieser gegen einen Leistungserbringer wegen einer unrichtigen Abrechnung hat, auf den Dienstherrn zum Regress. Diese Möglichkeit des Gläubigerwechsels ist vom Fürsorgegedanken geprägt und hat den Sinn und Zweck, den Beihilfeberechtigten vor einer Auseinandersetzung mit dem behandelnden Arzt bzw. der Abrechnungsstelle dadurch zu schützen, dass der beihilfegewährende Dienstherr die Abrechnungsstreitigkeiten austrägt (vgl. VG Regensburg BeckRS 2011, 31729). Voraussetzung ist nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift eine im konkreten Einzelfall vorliegende unrichtige Abrechnung, die einen Anspruch eines Beihilfeberechtigten gegen einen bestimmten Leistungserbringer begründet. Der allgemeine Hinweis zB einer Ermittlungsbehörde auf Betrugsverdacht in nicht konkret benannten Einzelfällen eröffnet den Anwendungsbereich des Art. 14 S. 4 und 5 nicht. **14**

I. Anspruchsüberleitung durch Verwaltungsakt

Die Überleitung der zivilrechtlichen Forderung erfolgt durch eine schriftliche **Überleitungsanzeige** gegenüber dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle. Es handelt sich dabei um einen Forderungsübergang durch einen (privatrechtsgestaltenden) Verwaltungsakt, der seinerseits im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar ist. Die Überleitung hat die Wirkung einer Abtretung (§ 398 BGB). Die zivilrechtliche Rechtsnatur des Anspruchs ändert sich durch die Überleitung nicht (Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Die überleitende Stelle tritt an die Stelle des bisherigen Anspruchsgläubigers (Beihilfeberechtigter) und kann den Anspruch im eigenen Namen verfolgen (vgl. MüKoBGB/Roth/Kieninger BGB § 412 Rn. 23 f.). **15**

II. Zuständigkeit

Für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 S. 4 ist gem. § 3 Abs. 1 S. 2 ZustV-Bezüge iVm § 1 Abs. 1 ZustV-Bezüge (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung v. 24.10.2003, BayGVBl. 841) das Landesamt für Finanzen zuständig. **16**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Abschnitt 4. Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen

Art. 15 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Überblick

Der Erlass von Verwaltungsvorschriften (→ Rn. 6) ist ein klassisches Recht der Exekutive (→ Rn. 1). Art. 15 trifft einen Ausgleich zwischen dem Ziel eines **einheitlichen Verwaltungsvollzugs im allgemeinen Beamtenrecht** und dem Ressortprinzip (→ Rn. 3); das allgemeine Beamtenrecht erfasst dabei grundsätzlich Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BayBG, des BeamtStG (→ Rn. 16) und des LlbG (→ Rn. 22). Die Norm legt im ersten Schritt zwei **Zuständigkeitsregeln** für den **Erlass von (allgemeinen) Verwaltungsvorschriften** fest, je nachdem, ob die Geschäftsbereiche mehrerer bzw. ggf. aller Ressorts betroffen sind (Art. 15 Hs. 1, Zuständigkeit beim Staatsministerium der Finanzen

und für Heimat – FM – als Dienstrechtsministerium; → Rn. 28) oder nur einer (Art. 15 Hs. 2, Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts; → Rn. 31). Im zweiten Schritt wird jeweils festgelegt, mit wem sich das zuständige Ressort abstimmen muss und welches **Maß an Beteiligung** (Benehmen oder Einvernehmen) erforderlich ist. Dem Art. 15 gehen speziellere Vorschriften vor (→ Rn. 25 ff.).

Übersicht

	Rn.
A. Systematischer Hintergrund; Historie	1
I. Verwaltungsvorschriften als Recht der Exekutive	1
II. Art. 15 als Zuständigkeits- und prozedurale Vorschrift; Historie	3
III. Verhältnis zu Art. 16 und Art. 17	5
B. Anwendungsbereich	6
I. Verwaltungsvorschriften: Begriff, Arten und Auslegung	6
1. Begriff der Verwaltungsvorschrift	6
2. Arten von Verwaltungsvorschriften	7
3. Auslegung von Verwaltungsvorschriften	10
4. Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften	15
II. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des allgemeinen Beamtenrechts	16
III. Besondere Vorschriften im BayBG	19
IV. Besondere Vorschriften im LlbG	20
1. Allgemeines zum Verhältnis von Art. 3 Abs. 2 LlbG zu Art. 15	20
2. Übersicht über die Regelungen im LlbG	22
V. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften in anderen Rechtsnormen	25
1. Allgemeines	25
2. Beispiele	26
VI. Sonderfall: Änderung der Geschäftsbereiche nach Art. 49 BV	27
C. Regelungsinhalt des Art. 15	28
I. Art. 15 Hs. 1 – Verwaltungsvorschriften des FM	28
1. Allgemeines	28
2. Anwendungsbeispiele für Art. 15 Hs. 1	30
II. Art. 15 Hs. 2 – Verwaltungsvorschriften eines einzelnen Staatsministeriums	31
1. Allgemeines	31
2. Anwendungsbeispiele für Art. 15 Hs. 2	33
III. Keine Vorgabe in Art. 15 zu weiteren Formalien	34
IV. Kein Ersetzen von Verwaltungsvorschriften durch Vereinbarungen	35

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

A. Systematischer Hintergrund; Historie

I. Verwaltungsvorschriften als Recht der Exekutive

1 Das Recht zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist der **Exekutive inhärent** und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (BVerfGE 100, 249 = NVwZ 1999, 977 (978); BayVerfGHE 28, 84 (87) = BeckRS 1975, 01424). In **Art. 55 Nr. 2 S. 2 Alt. 2 BV** ist dies explizit festgehalten: Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags (Art. 55 Nr. 2 S. 1 BV) und zu diesem Zwecke können unter anderem die erforderlichen Verwaltungsverordnungen, dh Verwaltungsvorschriften, erlassen werden (vgl. LMW/Lindner BV Art. 55 Rn. 30, 56 ff.).

1a Parallelnormen: § 145 Abs. 2 BBG; § 59 LBG NRW (Einzelheiten zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen); keine Parallelnorm im NBG; § 117 HBG; § 4 Abs. 7 BWLBG, § 45 Abs. 3 BWLBG (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit), § 80 Abs. 4 BWLBG (Ersatz von Sachschaden).

2 Wird die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften durch Verfassungsrecht oder durch Gesetz geregelt, so handelt es sich dabei im Allgemeinen entweder um nur deklaratorische Bestimmungen oder um Kompetenzverteilungsregeln, die die Befugnis zum Erlass der Vorschriften einer anderen als der an sich zuständigen Stelle übertragen (BVerfGE 26, 338 (396 f.) = VerwRspr 1970, 142). Daneben kann auch das Verfahren beim Erlass von Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden.

II. Art. 15 als Zuständigkeits- und prozedurale Vorschrift; Historie

3 Im **Verhältnis zwischen den Staatsministerien** stellt Art. 15 als **prozedurale** Vorschrift sicher, dass Verwaltungsvorschriften für den **einheitlichen** Vollzug des allgemeinen Beamtenrechts geschaffen werden, ohne dass sachliche Spezifika in den jeweiligen Geschäfts-